



An den Grossen Rat

18.5057.02

BVD/P185057

Basel, 27. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2018

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend „Förderung von sauberen, leisen elektrischen Bussen im öffentlichen Verkehr“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. April 2018 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im Jahr 2006 wurden die sauberen elektrisch betriebenen Trolleybusse aus wirtschaftlichen Gründen abgeschafft. An der Volksabstimmung wurde stattdessen mit Unterstützung des Energieförderfonds Biogas-Busse beschafft. Bereits 2014 wurden dann wieder Diesel-Busse statt weitere Gas-Busse beschafft. Im selben Jahr wurde dann im Gesetz über den öffentlichen Verkehr festgeschrieben, dass bis 2027 vollständig auf Fahrzeuge gewechselt werden soll, die mit erneuerbarer Energie angetrieben werden. Im Zeitraum 2020-2022 muss die ehemalige (Bio)-Gasbusflotte Fahrzeugen ersetzt werden.

Der Anteil an elektrischen Bussen nimmt aufgrund der vielen Vorteile, wie nahezu emissionsfreiem Betrieb, minimalem Lärm und grösserer Effizienz weltweit rasant zu. Die Stadt Shenzhen mit 12 Millionen Einwohnern betreibt erfolgreich ihre Busflotte mit über 16'000 Fahrzeugen vollständig elektrisch. Aber auch in Europa gibt es Städte wie Eindhoven, die ihre Busflotten bereits fast vollständig elektrifiziert haben. Unzählige weitere wie Nantes, Amsterdam, Bern-Köniz oder Genf werden ihre Flotten zunehmend elektrifizieren. Die Anschaffungskosten sind derzeit etwas teurer als Dieselfahrzeuge - der Betrieb und Unterhalt ist jedoch günstiger.

Gemäss Aussagen der BVB sollen bei der anstehenden Busbeschaffung aufgrund geringerer Anschaffungskosten auch Dieselbusse mit höheren Abgas- und Lärmemissionen in Betracht gezogen werden. Eine solche Anschaffung würde auch dem im Jahre 2004 angepassten Gesetz über den öffentlichen Verkehr widersprechen, in dem festgeschrieben wurde, dass der Steigerung der Wohn- und Lebensqualität besonderes Gewicht beigegeben wird. Weiter wurde im Gegenvorschlag zur Trolleybusinitiative festgehalten, dass bei der Bestellung von Busleistungen im Ortsverkehr die Emissionsanforderungen an die Fahrzeuge nach dem jeweiligen Stand der Technik festgelegt werden.

Im Rahmen des Basler Energiegesetzes besteht ein Förderfonds, gemäss § 20 sind Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen (Emissionsreduktion, Steigerung Anteil erneuerbarer Energien), zu fördern. In der Verordnung § 61 Beiträge an Mobilitätsmassnahmen wird präzisiert: "Investitionen für die Beschaffung von E-Bikes, E-Scootern und E- Autos im Rahmen von Aktionen gesondert gefördert". Es ist nicht ersichtlich, warum Busse des öffentlichen Verkehrs die besonders effizient Emissionen reduzieren und zudem mehrheitlich an emissionsbelastenden Strassen unterwegs sind, nicht gefördert werden.

Die Motionäre beauftragen die Regierung folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeit wie z.B. den Darlehensbedingungen, sich bei der Ersatzbeschaffung der Gas-Busse für saubere, lärmarme und effiziente elektrische Busse einzusetzen.
- Allfällige Mehrkosten bei der Beschaffung von elektrischen Bussen und deren Infrastruktur sollen entweder über das ordentliche Budget oder den Energieförderfonds finanziert werden.

Aeneas Wanner, Jörg Vitelli, Stephan Luethi-Brüderlin, Dominique König-Lüdin, Martina Bernasconi, Thomas Grossenbacher, Raphael Fuhrer“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sich bezüglich der Ersatzbeschaffung für Gas-Busse im Rahmen seiner Möglichkeit für saubere, lärmarme und effiziente elektrische Busse einzusetzen. Allfällige Mehrkosten bei der Beschaffung von elektrischen Bussen und deren Infrastruktur sollen über das ordentliche Budget oder den Energieförderfonds finanziert werden.

Die Förderung der Anschaffung von elektrischen Bussen für den öffentlichen Verkehr durch entsprechende Massnahmen und Finanzierungen widerspricht nicht den verschiedenen Vorschriften des Bundesrechts im Energie-, Umweltschutz-, Strassenverkehrs- und Transportbereich. Im Bereich der Fahrzeuge hat der Bund zwar die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch und die Förderung der Entwicklung von Energietechniken (Art. 89 Abs. 3 BV) bzw. über die Zulassung von Fahrzeugen im Strassenverkehr (Art. 82 BV). Zudem gibt es diverse Bundesvorschriften zum öffentlichen Verkehr. Kantonale Massnahmen zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr werden jedoch von diesen Bestimmungen nicht beschränkt, solange die Fahrzeuge den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen. Der Motionsinhalt steht auf kantonaler Ebene auch im Einklang mit § 30 Abs. 1 (Verkehrspolitik) und § 31 Abs. 2 (Energie) der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100).

Die Motion entspricht somit dem übergeordneten Bundesrecht sowie dem kantonalen Verfassungsrecht.

Gefordert wird in der Motion der Einsatz des Regierungsrates für die Beschaffung von elektrischen Bussen. Für die eigentliche Beschaffung von Bussen für den öffentlichen Verkehr sind die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) zuständig. Der Regierungsrat kann aber im Rahmen seiner vielfältigen Kompetenzen im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (SG 951.00) und nach dem Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004 (SG 953.100) Einfluss auf die Beschaffung von Verkehrsmaterial nehmen und somit im Sinne der Motion tätig werden.

In der Kompetenz des Regierungsrates läge es auch, finanzielle Massnahmen zu treffen bzw. einzuleiten, die es ermöglichen, dass die BVB für allfällige Mehrkosten elektrischer Busse gegenüber den Kosten anders angetriebener Busse Zuschüsse erhielten. Die Grundlagen liegen dafür ebenfalls in den beiden genannten Gesetzen BVB-OG und Gesetz über den öffentlichen Verkehr sowie zudem im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100). Das Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016 (SG 772.100) bzw. der Energieförderfonds haben demgegenüber eine andere Ausrichtung. Die Motion ist bezüglich der Finanzierungsforderung relativ offen formuliert, so dass der Regierungsrat bei einer allfälligen Umsetzung den passenden Weg wählen könnte.

Somit handelt es sich um eine Motion primär im gesetzlich übertragenen Kompetenzbereich des Regierungsrates nach § 42 Abs. 1^{bis} GO, wobei aufgrund der Kompetenzverteilung schlussendlich auch der Grosse Rat zum Beispiel mit Finanzbeschlüssen involviert sein könnte und somit die Motion auch den Bereich von § 42 Abs. 1 GO betrifft. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO).

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme

Der Regierungsrat geht mit dem Anliegen der Motionäre einig, dass der Einsatz von elektrischen Bussen im Stadtverkehr sinnvoll ist. In diesem Sinne ist er an einer möglichst frühzeitigen Beschaffung geeigneter elektrischer Busse sehr interessiert und setzt sich im Rahmen der Eigenerstrategie dafür ein.

Der Markt für die Beschaffung von elektrischen Bussen befindet sich in einem dynamischen Wandel. Einerseits werden laufend neue Modelle entwickelt, andererseits wird die Technologie ausgereifter und die Beschaffungskosten werden günstiger. Die BVB bereitet aktuell die nächste Busbeschaffung in Abstimmung mit dem BVD vor. Dies mit dem klaren Ziel, gemäss § 5 ÖV-Gesetz bis 2027 vollständig auf elektrische Busse umzusteigen.

Eine Finanzierung aus dem Energieförderfonds ist nicht möglich (s. Antwort auf IP 54 Aeneas Wanner betreffend „Energieförderfonds“, P185202). Allerdings stehen möglicherweise andere Fördermittel, etwa des Bundes, zur Verfügung, was selbstverständlich geprüft wird. Ansonsten wird die Beschaffung von Elektrobussen und deren Infrastruktur über das ordentliche Budget erfolgen.

3. Antrag

Wir beantragen, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend „Förderung von sauberen, leisen elektrischen Bussen im öffentlichen Verkehr“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen, da sie bereits erfüllt ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin